

DIE ZUKUNFT DES „SAFE HARBOR“ AUS TSCHECHISCHER DATEN-SCHUTZRECHTLICHER

23.11.2015

Jeder tschechische Unternehmer welcher personenbezogene Daten von natürlichen Personen (zum Beispiel Mitarbeitern) in den USA auf Grund der „Safe Harbor-Regelungen“ verarbeitet, (und sei es durch bloße Speicherung auf einem in den USA befindlichen Server), hat seit 9. Oktober 2015 ein Problem - die „Safe Harbor-Regelungen“ gelten nicht!

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat an jenem Tag in der Sache C-362/14 Maximilian Schrems v. Data Protection Commissioner ein bahnbrechendes Urteil erlassen. Er hat die Entscheidung der Kommission vom 26. Juli 2000 gemäß der Richtlinie 95/46/EG über die Angemessenheit des Grundsatzes des „sicheren Hafens“ in Bezug auf die USA, auf dessen Grundlage es bislang möglich war, die personenbezogenen Daten dorthin zu übermitteln, für ungültig erklärt.

Die Tschechische Datenschutzbehörde (nachfolgend „UOOU“) hat uns mitgeteilt, dass für die Zukunft eine einheitliche Vorgehensweise aller Aufsichtsbehörden der EU-Mitgliedstaaten erwartet werden kann. Sofortige Prüfungen seitens der UOOU bei denen, die die personenbezogenen Daten in die USA auf Grund der „Safe Harbor-Regelungen“ übermitteln, seien aus diesem Grund derzeit unwahrscheinlich, trotzdem sind jedoch Abhilfemaßnahmen zu treffen.

Zurzeit muss die Übermittlung personenbezogener Daten in die USA mittels anderer Instrumente gewährleistet werden, durch welche das entsprechende Schutzniveau personenbezogener Daten in Drittländern mit ungenügendem Schutzniveau personenbezogener Daten gewährleistet werden kann. Am geeignetsten scheinen im Einklang mit der vor kurzem veröffentlichten Mitteilung der UOOU vom 22.10.2015 die Standard-Vertragsklauseln oder die verbindlichen innenbetrieblichen Regelungen zu sein.

Im Einklang mit der Verwendung der Standard-Vertragsklauseln empfiehlt das UOOU, dass der Verwalter/Exporteur der Daten als eine der Vertragsparteien stets sorgfältig die mit der Übermittlung zusammenhängenden Risiken betrachtet und prüft, ob der Verarbeiter der Daten in USA im Stande ist, die Grundsätze einzuhalten, zu denen er sich in den Standard-Vertragsklauseln verpflichtet hat. Es ist nämlich insbesondere die Verantwortung des Exporteurs der Daten, angemessene Bemühungen aufzuwenden, um zu gewährleisten, dass der Datenimporteure im Stande ist, seinen sich aus den Klauseln ergebenden Verpflichtungen nachzukommen.

Sofern die Übermittlung personenbezogener Daten durch keine andere konforme Weise gewährleistet wird, ist die **Einholung der vorherigen Zustimmung der Datenschutzbehörde zur Übermittlung erforderlich** und es muss eine der Möglichkeiten gemäß § 27 Abs. 3 Datenschutzgesetz Nr. 101/2000 erfüllt werden.

bpv BRAUN PARTNERS s.r.o.
Palác Myslbek
Ovocný trh 8
CZ-110 00 Prag 1
Tel.: (+420) 224 490 000
Fax: (+420) 224 490 033
www.bpv-bp.com
info@bpv-bp.com

Unsere Veröffentlichungen dienen nur als allgemeine Information über aktuelle Themen, sie stellen keine Beratung dar. In ihnen werden keine speziellen Umstände, die finanzielle Situation oder spezielle Anforderungen des Lesers berücksichtigt. Unsere Leser sollten nicht ohne professionelle Beratung nur aufgrund dieser Veröffentlichung handeln. Trotz sorgfältiger Zusammenstellung können bpv Braun Partners s.r.o., deren Partner, Mitarbeiter oder kooperierenden Rechtsanwälte und Steuerberater keine Gewährleistung hinsichtlich der Korrektheit und Vollständigkeit der hierin enthaltenen Informationen geben und haften nicht für eine aufgrund der Veröffentlichung durchgeführte oder unterlassene Handlung.